

1971 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend eine Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Durch die gegenständliche Niederschrift soll die vorläufige Mitgliedschaft Tunesiens beim GATT bis zum 31. Dezember 1979 verlängert werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage entsteht kein Einnahmenausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten, ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBI. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Tunesien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Tunesien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBI. Nr. 93/1972, erhoben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 25. Jänner 1979 betreffend eine Elfte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 01 30

S c h m ö l z
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann